



Verordnung der Stadt Passau zur Änderung der Rechtsverordnung betreffend die Ländeanlagen für die Personenschifffahrt im Bereich der Stadt Passau (Ländeordnung)

Vom.....2019

Aufgrund des Art. 36 S. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist, erlässt die Stadt Passau folgende Änderungsverordnung:

§ 1

(1) § 7 Abs. 1 der Ländeordnung wird um die Sätze 2 bis 7 ergänzt wie folgt:

²Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn gegen den Verantwortlichen des Ausrüsters (z. B. Reederei) des jeweiligen Schiffes, gegen den Schiffsführer und/oder gegen den Maschinisten im Zusammenhang mit der Einleitung ungeklärten oder nicht ausreichend geklärten häuslichen Abwassers in Gewässer von deutschen Strafverfolgungsbehörden

- binnen fünf Jahren vor Antragstellung ein Strafverfahren wegen Verstoßes gegen §§ 324, 326 StGB mit einer Verurteilung oder einer der Verurteilung gleichstehenden Entscheidung rechtskräftig abgeschlossen wurde und/oder
- binnen drei Jahren vor Antragstellung ein Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstoßes gegen Art. 3 des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (BGBl. II 2003, 1800) gegen die BinSchUO oder gegen diese Ländeordnung mit einem Bußgeld rechtskräftig geahndet wurde.

³ Bei Verurteilung oder Ahndung zwischen Antragstellung und Anlandung kann die Erlaubnis widerrufen werden. ⁴Versagung oder Widerruf sind ausgeschlossen, wenn nachgewiesen ist, dass die Befürchtung der Einleitung ungeklärten oder nicht ausreichend geklärten häuslichen Abwassers in Gewässer z. B. wegen Behebung von Mängeln oder wegen Nachrüstung der Schiffskläranlage, im Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr besteht und in der Zukunft weitere Verstöße nicht mehr zu erwarten sind. ⁵Es steht im Ermessen der Vollzugsbehörde, die Anforderungen an den Nachweis sowie an die Prognose zu konkretisieren. ⁶Zur Entscheidung über die Prognose durch die Vollzugsbehörde kann verlangt werden, vor Erteilung einer Erlaubnis das Schiff binnen Zwei-Jahresfrist ein- oder mehrfach nur zum Zwecke der Nachschau anlanden zu lassen, ob die Schiffskläranlage ordnungsgemäß in Gebrauch gesetzt ist. ⁷Zu dieser Überprüfung darf die Vollzugsbehörde sich auf Kosten des Betroffenen in angemessenem Umfang auch der Hilfe Dritter bei der Überprüfung bedienen. ⁸Die Vollzugsbehörde kann in der Benutzungsordnung zu den Prüfungen nach den Sätzen 4 bis 7 nähere Regelungen erlassen.

(2) Nach § 7 Abs. 1 der Ländeordnung wird neu ein Abs. 1a eingefügt wie folgt:

(1a) ¹Die Erlaubnis soll ferner versagt werden, wenn aus anderen Gründen von Gesetzes wegen zur Vorbeugung einer auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse plausibel befürchteten Schädigung der Umwelt, insbesondere in Zusammenhang mit Schadstoffemissionen, die Versagung erforderlich erscheint. ²Die Vollzugsbehörde kann in der Benutzungsordnung hierzu nähere Regelungen erlassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am2019 in Kraft.

Passau,2019
Stadt Passau
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister